

Aufklärung hierfür gibt die Reichsverfassung selbst, die sich in zweifacher Richtung mit der Staatsangehörigkeit befaßt: sie gewährleistet einerseits den Angehörigen des einen Bundesstaats gewisse Rechtsvorteile in den Gebieten aller übrigen Bundesstaaten und sie zählt andererseits die Bestimmung über das Staatsbürgerrecht zu den Gegenständen, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegen (Art. 3 und Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung vom 16. April 1871, abgedruckt unten S. 199). Rechtlich stellt sich das Verhältnis so dar, daß die Einzelstaaten mit dem Abschlusse des Vertrags über die Gründung des Deutschen Reichs und seine Verfassung sich verpflichtet haben,

- a) den Angehörigen der übrigen Bundesstaaten einen Teil der Vorrechte einzuräumen, die sie ihren eigenen Angehörigen gewähren,
- b) bei der Verleihung und Entziehung der Staatsangehörigkeit bestimmte Grundsätze zu beachten, die durch Reichsgesetz aufgestellt werden sollen.

Die erstere Zusicherung ist durch zahlreiche Reichsgesetze über das bürgerliche Recht und das Gerichtsverfahren, die Freizügigkeit und das Gewerbewesen, das Presse-, Vereins- und Versammlungsrecht, das Paßwesen, die Heeresdienstpflicht usw. in die Tat umgesetzt worden. Die letztere Vereinbarung hat das B. u. StGes. und an seiner Statt nunmehr das R. u. StGes. verwirklicht. Beide Gesetze haben hierbei klar ausgesprochen, daß die Staatsangehörigkeit samt der mittelbaren Reichsangehörigkeit ausschließlich vom Bundesstaat aus eigener Macht, nicht etwa von seinen Behörden im Auftrag oder Namen des Reichs verliehen und entzogen werden (vgl. R. u. StGes. §§ 1, 3, 7, 8, 10—13, 20, 23, 27, 28, 30, 31). Damit ist der Fortbestand des einzelstaatlichen Hoheitsrechts auch nach Errichtung des Deutschen Reichs anerkannt; die Bundesstaaten haben sich durch ihre Zustimmung zur Reichsverfassung lediglich bestimmten Beschränkungen in der Ausübung dieses Rechts unterworfen.

Die Bundesstaaten haben ferner in der mittelbaren Reichsangehörigkeit besondere Beziehungen ihrer Untertanen zu dem Staatsgebilde „Deutsches Reich“ geschaffen. Wir verstehen unter der mittelbaren Reichsangehörigkeit die Pflicht, gegenüber dem Reich die durch Gesetz begründeten Verbindlichkeiten zu erfüllen, und das als Gegenleistung gedachte Anrecht auf den Schutz des Reichs. Die mittelbare Reichsangehörigkeit ist notwendige Zubehör der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat, d. h. sie kann nur mit letzterer erworben werden, ist nicht von ihr zu trennen und geht mit ihr verloren. „Beide Rechte